

1902/AB
vom 06.07.2020 zu 1877/J (XXVII. GP)
Bundesministerium **bmafj.gv.at**
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.292.594

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1877/J-NR/2020

Wien, am 06. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.05.2020 unter der **Nr. 1877/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kurzarbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde der oben genannte Fall mit Diensteintritt am 01.03.2020 von der Kurzarbeit ausgeschlossen?*

Gemäß § 37 b Abs. 4 AMSG hat der Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice (AMS) eine Richtlinie über die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften festzulegen. Dass in dieser Richtlinie das letzte vollentlohnende Monat unmittelbar vor Eintritt in die Kurzarbeit als Bemessungsgrundlage für die Beihilfe heranzuziehen ist, ergibt sich u.a. auch auf Grund folgender Bestimmung des § 37b Abs. 5 AMSG: „*Während des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage*“.

Die Verwendung von Ersatz-Bemessungsgrundlagen auf Basis von fiktiven Beschäftigungsduern würde wohl auch das Missbrauchsrisiko in einem nicht zu vertretenden Ausmaß erhöhen.

Zur Frage 2

- *Gibt es eine Mindestbetriebszugehörigkeit für Arbeitnehmer/innen, um ein Ansuchen auf Kurzarbeit zu stellen?*
 - *Wenn ja, wo ist dies im Gesetz, in der Sozialpartnervereinbarung, aber auch in der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) angeführt?*
 - *Wenn nein, warum wurde dieser Fall vom AMS abgelehnt?*

Ja, in der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA COVID-19), Punkt 6.6. ist die Beitragsgrundlage in der Fußnote 8 wie folgt definiert: „*Es ist die Beitragsgrundlage des letzten Monates/der letzten vier Wochen (bei Wochenentlohnung) vor Einführung der Kurzarbeit maßgeblich.*“

In der Sozialpartnervereinbarung (Version 6) ist unter Punkt 4 lit c geregelt, dass Ausgangspunkt für die Berechnung der Nettoersatzrate das Nettoentgelt des letzten vollentlohnnten Monats/der letzten vollentlohnnten vier Wochen (Anmerkung: bei Wochenlohn) vor Einführung der Kurzarbeit heranzuziehen ist.

Zur Frage 3

- *Wie viele Ansuchen wurden jeweils in den Monaten März, April und Mai gestellt (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der Mitarbeiter?)*
 - *Wie viele Ansuchen waren vollständig?*

In den Monaten März bis Mai 2020 wurden insgesamt 116.746 Ansuchen für in Summe 1.370.759 geplante Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestellt. Die Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der geplanten KUA- Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist der „Anlage zu Frage 3“ zu entnehmen.

Von den 116.746 Projekten konnten 83.680 bereits bei Projekteröffnung vollständig erfasst werden (für 940.766 Plan- Teilnehmerinnen und Teilnehmer). Die Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der geplanten KUA- Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist der „Anlage zu Frage 3a“ zu entnehmen. Dabei ist jedoch nicht erfasst, wie viele Ansuchen fehlerhaft bzw. unvollständig waren und bei wie vielen Ansuchen die Sozialpartnervereinbarung noch nicht beigelegt bzw. fehlerhaft war. Anzumerken ist, dass die erforderlichen Unterschriften durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften in den ersten Wochen nur eingeschränkt vorhanden waren. Diese Aufgabe musste mittels

Unterstützung durch das AMS in Form von Generalermächtigungen bzw. vereinfachter Zustimmungsverfahren organisiert und umgesetzt werden.

Zur Frage 4

- *Wie viel Kurzarbeitsbeihilfe wurde im Monat April für Monat März tatsächlich überwiesen?*
 - *An wie viele Betriebe (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der Mitarbeiter)?*

Im Monat April wurde ein Betrag von € 37,046 Mio. für den Monat März ausbezahlt. Die Anzahl der Abrechnungen samt Gliederung nach NACE und abgerechneter Teilnehmeranzahl findet sich in Anlage 4.

Zur Frage 5

- *Wie viel Kurzarbeitsbeihilfe wurde im Monat Mai für Monat April tatsächlich überwiesen?*
 - *An wie viele Betriebe (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der Mitarbeiter)?*

Im Monat Mai wurde ein Betrag von € 428,025 Mio. für den Monat April ausbezahlt. Die Anzahl der Abrechnungen samt Gliederung nach NACE und abgerechneter Teilnehmeranzahl findet sich in Anlage 5.

Zur Frage 6

- *Wie viel Kurzarbeitsbeihilfe wurde im Monat Mai für Monat März tatsächlich überwiesen?*
 - *An wie viele Betriebe (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der Mitarbeiter)?*

Im Monat Mai wurde ein Betrag von € 216,694 Mio. für den Monat März ausbezahlt. Die Anzahl der Abrechnungen samt Gliederung nach NACE und abgerechneter Teilnehmeranzahl findet sich in Anlage 6.

Zur Frage 7

- *Wie viele Ansuchen waren für den Monat März genehmigt, für die im Monat April keine Kurzarbeitsbeihilfe geflossen ist (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der Mitarbeiter)?*

Bis 30.4.2020 wurden 61.763 Projekte mit einem Beginndatum im März 2020 genehmigt. Für 55.405 dieser Projekte wurde im April 2020 keine Zahlung veranlasst. Anzumerken ist, dass Monatsabrechnungen für März 2020 von 20. April bis 28. Mai 2020 eingereicht werden konnten. Von dieser Frist haben viele Betriebe Gebrauch gemacht. In

der Woche vom 21. Mai bis 28. Mai sind beispielsweise 52.996 Abrechnungen für die Monate März und April eingelangt.

Die Anzahl der Betriebe samt Gliederung nach NACE und abgerechneter Teilnehmeranzahl (wenn noch keine Abrechnung vorlag, wird das Projekt unter der Rubrik ‚0 - keine Abrechnung vorhanden‘ gezählt) findet sich in Anlage 7.

Zur Frage 8

- *Wie viele Ansuchen waren für den Monat März genehmigt, für die im Monat Mai keine Kurzarbeitsbeihilfe geflossen ist (Aufschlüsselung nach NACE Klassifizierung und Anzahl der Mitarbeiter)?*

Bis 31.5.2020 wurden 70.147 Projekte mit einem Beginndatum im März 2020 genehmigt. Für 30.951 dieser Projekte wurde im Mai 2020 keine Zahlung veranlasst.

Anzumerken ist, dass Monatsabrechnungen für März 2020 bis 28. Mai 2020 eingereicht werden konnten. Von dieser Frist haben viele Betriebe Gebrauch gemacht. In der Woche von 21. bis 28. Mai sind 52.996 Abrechnungen für die Monate März und April eingelangt.

Die Anzahl der Betriebe samt Gliederung nach NACE und abgerechneter Teilnehmeranzahl (wenn noch keine Abrechnung vorlag, wird das Projekt unter der Rubrik ‚0 - keine Abrechnung vorhanden‘ gezählt) findet sich in Anlage 8.

Zur Frage 9

- *Wie wurde die Kurzarbeitsbeihilfe berechnet, wenn Anfang Mai noch 210 Fachfragen zur Kurzarbeit offen waren?*

Die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe auf der Grundlage der jeweiligen Ausfallsstunden und der seit 01.3.2020 geltenden Pauschalsatztabelle war von Anfang an klar geregelt. Bei den angesprochenen offenen Fragen handelte es sich vielfach um arbeitsrechtliche und Lohnverrechnungstechnische Probleme, wobei die (auf Grund von Doppelzählungen u.ä.) fälschlicherweise kolportierten Angaben zu ihrer Anzahl nicht bestätigt werden können. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass gerade in den ersten Wochen der raschen Umsetzung dieses größten Fördervorhabens in der Geschichte der österreichischen Arbeitsmarktpolitik Informations- und Klärungsprozesse zur Beseitigung unterschiedlichster Unsicherheiten notwendig waren. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMAFJ und des AMS ist es aber in einem intensiven Austausch mit Sozialpartnern, Experteninnen und Experten und Betroffenen weitgehend gelungen, Klarheit zu schaffen und probate Problemlösungen für eine ziel- und gesetzeskonforme Programmumsetzung zu entwickeln. Dementsprechend kann man die Antworten auf einen sehr großen Teil der angesprochenen Fragen schon seit Längerem auf der Homepage des BMAFJ finden.

Zur Frage 10

- Wo können die Normunterworfenen die ungeklärten Fragen zur Kurzarbeit einsehen?

Informationen finden sich auf: <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus.html>

Dazu kommt das weitreichende Informationsangebot des AMS zur Kurzarbeitsbeihilfe, das unter folgendem Link abgerufen werden kann:
<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

Zur Frage 11

- Warum sieht die Sozialpartnervereinbarung vor, dass bei einer Erhöhung des Arbeitszeitausmaßes die Zustimmung der Sozialpartner eingeholt werden muss, wenn die Ministerin in der Öffentlichkeit immer erklärt, dass „mehr arbeiten immer möglich“ sein?

Aus beihilfenrechtlicher Sicht und nicht zuletzt auch im Interesse eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln kann die Erhöhung der Arbeitsauslastung bzw. eine frühestmögliche Rückkehr in Richtung Normalarbeitszeit nur begrüßt werden. Die Frage, welche Informationen die Sozialpartner darüber hinaus vom Dienstgeber einfordern, hat auf die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe keine Auswirkung und liegt daher nicht in meiner Zuständigkeit.

Zur Frage 12

- Auf welcher gesetzlichen Grundlage sieht die Sozialpartnervereinbarung vor, dass unterschiedliches Ausmaß der Arbeitszeit jeweils nur für Betriebe und Betriebsteile vereinbart werden kann, während die Ministerin erklärt, es könne für jede Abteilung ein eigenes Maß der Arbeitszeitreduktion gewählt werden?

Gemäß § 37 b Abs. 1 Z 3 AMSG haben die Sozialpartner u.a. Festlegungen zu den näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes zu treffen. Die Sozialpartnereinigung definiert demnach den sachlichen und persönlichen Gegenstand der Kurzarbeit. Inwieweit sich die Sozialpartner im konkreten Einzelfall auf eine nur Teilbereiche eines Betriebes betreffende Anwendung der Kurzarbeit verstündigen können, liegt nicht in meinen Zuständigkeits- und Einflussbereich.

Zur Frage 13

- *Wie stellt das Ministerium sicher, dass die Sozialpartnervereinbarungen dem Gesetz entsprechen?*

Das Vorliegen einer Sozialpartnervereinbarung, die den in der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA COVID-19) definierten Mindeststandards (siehe Pkt. 6.4.3.1.) entspricht, ist gemäß den Vorgaben des AMSG eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

